Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/61/1
611/2 groß ma

Vorlage-Nr.
3164/2010

Freigabedatum
02.08.2010

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 6644 Nb1-4/02 (67459/02)
- Einleitungsbeschluss -
Arbeitstitel: "Hauptbahnhof/Turiner Straße" in Köln-Altstadt/Nord

Beschlussorgan
Stadtentwicklungsausschuss

Beratungsfolge		**Abstimmungsergebnis**					
Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abgelehnt	zurückgestellt	verwiesen in	einstimmig	mehrheitlich gegen
Stadtentwicklungsausschuss	02.09.2010	☐	☐	☐		☐	
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	23.09.2010	☐	☐	☐		☐	
Stadtentwicklungsausschuss	30.09.2010	☐	☐	☐		☐	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 6644 Nb1-4/02 (67459/02) für das Gebiet Trankgasse, Bahnhofsvorplatz, Domprobst-Ketzer-Straße, Marzellenstraße, Eigelstein, Machabäerstraße, Domstraße, Brandenburger Straße, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 649 (Flur 28, Gemarkung Köln), Altenberger Straße, Johannisstraße, entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 262, 289 sowie 288 (Flur 29, Gemarkung Köln), Am alten Ufer, Servasgasse, Konrad-Adenauer-Ufer —Arbeitstitel: "Hauptbahnhof/Turiner Straße" in Köln-Altstadt/Nord— nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Alternative: Beibehaltung des durch den Durchführungsplan Nr. 6644 Nb 1-4/02 (67459/02) festgesetzten Baurechts.

Der Stadtentwicklungsausschuss verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung Innenstadt ohne Einschränkung zustimmt.

Ja / Nein

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Stadt Köln plant eine Umgestaltung und Neuordnung der nord-östlichen Bahnhofsvorflächen. Um die Planungen ausführen zu können, ist es erforderlich, die bahneigenen und städtischen Flächen neu zuzuschneiden.

In diesem Zusammenhang fallen unter anderem Teile der städtischen Flächen an die Bahn. Da es sich dabei um gewidmete Flächen handelt, müssen diese zunächst entwidmet werden. Eine Entwidmung ist nur möglich, wenn der Durchführungsplan vorher aufgehoben wird.

Da die Erschließung im Plangeltungsbereich des Durchführungsplanes weitgehend abgeschlossen ist, wird der Durchführungsplan Nr. 6644 Nb1-4/02 (67459/02) als Grundlage einer städtebaulichen Entwicklung nicht mehr benötigt. In mehreren Teilbereichen ist der Durchführungsplan durch mehrere Bebauungspläne überplant. Nach erfolgter Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 6644 Nb1-4/02 (67459/02) erfolgt im Aufhebungsgebiet die planungsrechtliche Beurteilung in Anwendung des § 34 Bau GB.

Aus den oben genannten Gründen ist es erforderlich, den Durchführungsplan nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 - 2

Anlage 1: Übersichtsplan
Anlage 2: Durchführungsplan Nr. 6644 Nb1-4/02 (67459/02)